

Satzung des Vereins

“MoorSchützen“

Gründungsversammlung: 19.11.2022
Aktuelle Fassung
Geänderte/ erweiterte Satzung vom 30.03.2023

Zur besseren Lesbarkeit berücksichtigt die nachstehende Satzung ausschließlich die männliche Form. In jedem Fall sind weibliche und männliche Vereinsmitglieder oder Funktionsträger in gleicher Weise gemeint.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§2 Zweck des Vereins

§3 Gemeinnützigkeit

§4 Verbandsmitgliedschaft

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

§6 Außerordentliche Mitgliedschaft

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

§8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

D. Die Organe des Vereins

§10 Vereinsorgane

§11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§15 Vorstand

E. Sonstige Bestimmungen

§16 Versicherung und Haftung

§17 Datenschutz

§18 Schießbetrieb und Schießleiter

F. Schlussbestimmungen

§19 Auflösung

§20 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **MoorSchützen** kurz **MS** genannt und wird als kommunaler Verein tätig.

Der Sitz des Vereins ist im Landkreis Osterholz

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll zeitnah in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein MoorSchützen bezweckt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, Verbreitung, Pflege und Durchführung von Schießsport jeglicher Art für das Gebiet des Landkreises Osterholz.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sportbetriebes in allen Bereichen,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Teilnahme an und Veranstaltung von sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen,
- e) Förderung und Durchführung der Aus-/Weiterbildung und des Einsatzes von sachgemäß ausgebildeten Schießaufsichten und Schießsportleitern,
- f) die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften,
- g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- h) Erwerb, Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Gegenstände.
- i) die Anregung, Förderung und die Durchführung von Aktivitäten im Bereich der Jugend- und Nachwuchsarbeit

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein erkennt die Satzungen (Statuten), Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen der jeweiligen Schießsportverbände in der jeweils gültigen Fassung vollinhaltlich als verbindlich an, sofern diese sich mit dem deutschen Recht vereinbaren lassen.

(2) Bestandteile, die dieses Erfordernis nicht erfüllen, dürfen nicht umgesetzt bzw. befolgt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Darüber hinaus können juristische Personen, wie z. B. Firmen Mitglied werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie ist mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrags mit dem dafür vorgesehenen Formular beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Das Mitglied erhält als Aufnahmebestätigung den Mitgliedsausweis.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereins- und Verbandsatzungen sowie die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung vollinhaltlich an und verpflichtet sich unwiderruflich daran zu halten.

(5) Dem neuen Vereinsmitglied wird eine aktuelle Satzung ausgehändigt.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(7) Jedes Vereinsmitglied gehört automatisch einem anerkannten Schießsport-Verband, wie z. B. der Deutschen Schießsport Union (DSB) an.

(8) Für die verschiedenen Verbände können innerhalb des Vereins Sparten gebildet werden (z. B. Freie Schützen in Deutschland e. V. - FSD SST Moorschützen, DSB-Schützen etc.) Damit eine eindeutige Zuordnung der aktiven Mitglieder zu einem Verband möglich ist. Mitgliedschaften in weiteren Organisationen, Verbänden oder Sparten des Schießsports und Schützenwesens sind zulässig.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Außerordentliche Mitgliedschaften können in Form von Ehren- oder Fördermitgliedschaften erworben werden. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Hier besteht jedoch kein Stimmrecht oder Wahlrecht.

(2) Die Aufnahme der Fördermitglieder richtet sich nach §5 der Satzung. Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Weitere Bestimmungen, z. B. der Wegfall des Vereinsbeitrages für Ehrenmitglieder, erlässt der Vorstand.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8), durch Tod bzw. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder Vereinen.

(2) Bei nicht pünktlicher Bezahlung des Mitgliedsbeitrages endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

(3) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

(5) Vereinseigene Gegenstände und Sachgüter sind dem Verein binnen 14 Tagen in tadellosen und unbeschädigten Zustand nachweislich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

(6) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt,
- b) schuldhaft grobe Verstöße gegen Satzung und/oder maßgebliche Ordnungen begeht,
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Er ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Über das Begehren des Betroffenen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

(1) Ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr werden erhoben, ebenso können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

D. Die Organe des Vereins

§10 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand.

§11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter oder bestimmte Tätigkeiten im Interesse des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage vertraglich Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung auch an Dritte vergeben.

(4) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz (welcher im Vorfeld bei dem geschäftsführenden Vorstand beantragt werden muss) kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins MoorSchützen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

(5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen bzw. bei der Onlineversammlung durch ein geeignetes Mittel. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die juristischen Personen bestimmen einen Vertreter, der deren Interessen auf der Mitgliederversammlung vertritt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(9) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Kassenberichte,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- e) Beschlussfassung über Anrufung aus Anlass eines Vereinsausschlusses oder Vereinsstrafen,
- f) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §12 entsprechend.

§15 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden, zugleich Vereinsleiter/in,
- b) der/dem Stellv. Vorsitzenden, zugleich Stellv. Leiter/in,
- c) der/dem Schießsportleiter/in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- a) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt vom Finanzamt oder Vereinsregister (Amtsgericht) gewünschte Änderungen in der festgelegten Vereinssatzung eigenständig zu veranlassen und eintragen zu lassen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl bei der Gründungsversammlung. Die Amtsdauer ist auf unbestimmte Zeit festgelegt. Die Wahl erfolgt einzeln. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, in der unter Anderem delegierende Aufgabenübertragungen an Dritte vergeben werden können (Beispiel: Finanzbeauftragter, Protokollführer, usw.). Der geschäftsführende Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch eine Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder der/dem Vertretungsberechtigten einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind regelmäßig zu protokollieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Versicherung, Haftung

(1) Der Verein sorgt für den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz. Vereinseigentum wird nach Bedarf versichert. Für den Versicherungsschutz ist der Vorstand zuständig. Für die Mitglieder des Vereins besteht im Rahmen des Schießsportbetriebs Versicherungsschutz. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Vorschriften des Verbandes.

(2) Ehrenamtlich tätige Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

(4) Die Vereinsmitglieder stellen den Verein in allen Fällen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten eines Vereinsmitglieds von Ansprüchen Dritter frei.

§17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und übermittelt.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) eine Bestätigung ob personenbezogene Daten über das Mitglied verarbeitet werden
- b) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- c) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war und keine Aufbewahrungspflicht dem entgegensteht,
- e) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt oder bei zu löschenden Daten eine Aufbewahrungspflicht besteht oder eine Löschung aus technischen Gründen nicht möglich ist
- f) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn es der Meinung ist, dass personenbezogene Daten nicht richtig verarbeitet werden.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18 Schießbetrieb und Schießleiter

(1) Der Verein MoorSchützen führt Schießen ausschließlich auf behördlich zugelassenen Schießstätten durch. Jedes Schießen wird von einer qualifizierten Schießaufsicht geleitet. Den Anweisungen der Schießaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Der Verein MoorSchützen bestellt mindestens eine Schießaufsicht für Veranstaltungen. Die Schießaufsicht ist für Vorbereitung und Durchführung des Schießens verantwortlich. Sie muss entsprechend qualifiziert sein und ist verantwortliche Aufsichtsperson i. S. d. §§ 10, 11 AWaffV.

F. Schlussbestimmungen

§19 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung ein Vorstand als Liquidator des Vereins zu bestellen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen

a) an den **Deutschen Kinderverein e. V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für **Förderung des Sports**.

(3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Verein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2022 verabschiedet und am 30.03.2023 letztmalig geändert. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.